

FNB Gas - Stellungnahme

Zum Referentenentwurf der Bundesregierung **Gesetz zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge**

Berlin, 19.10.2026

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

FNB Gas begrüßt die Pläne der Bundesregierung zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge ausdrücklich und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) teilen die Einschätzung, dass eine Gasreserve die Krisenvorsorge erhöht und damit die Energieresilienz in Deutschland gesteigert werden kann. Eine solche Reserve kann sicherstellen, dass die Infrastrukturbetreiber in Krisensituationen, beispielsweise beim Ausfall einer großen Importleitung, kurzfristig die Netzstabilität gewährleisten und kontrolliert in einen Krisenmodus übergehen können. In einem zügigen parlamentarischen Verfahren sollte sichergestellt werden, dass die Reserve ab April 2027 aufgebaut werden kann.

Als nicht sachgerecht und nicht konsequent bewerten die FNB die Einführung einer Umlage zur Finanzierung der Reserve, nachdem die sogenannte Gasspeicherumlage als Finanzierungsinstrument zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit über Speicherfüllstandsvorgaben erst zu Beginn des Jahres 2026 abgeschafft wurde. Die Kosten für die zur Krisenvorsorge des Staates angelegte Gasreserve sollten sachlogisch durch den Bundeshaushalt und nicht durch die Gaskunden getragen werden. Der aufgrund der geopolitischen Auseinandersetzungen und deren Auswirkungen auf den Gasmarkt ohnehin schon erhöhte Gaspreis darf durch sie nicht weiter steigen. Nicht zuletzt leistet die Gasreserve durch die Ermöglichung des Weiterbetriebs von Gaskraftwerken in einer Krisensituation auch einen Beitrag für die Versorgungssicherheit im Stromsystem. Eine Finanzierung über den Bundeshaushalt durch alle Steuerzahler ist vor diesem Hintergrund auch verursachungsgerecht.

Die FNB sehen zudem an einigen Stellen Anpassungsbedarf an den vorgelegten Vorschriften, die sich insbesondere auf die dem Marktgebietsverantwortlichen THE übertragenen Aufgaben und Pflichten beziehen. Grundsätzlich dürfen die der THE übertragenen Aufgaben kein finanzielles Risiko für den Marktgebietsverantwortlichen mit sich bringen, da es sich hierbei nicht um Aufgaben von Transportnetzbetreibern handelt, sondern um eine staatliche Absicherung von Gasmengen. Zudem muss die Handlungs- und Zahlungsfähigkeit des Marktgebietsverantwortlichen verlässlich sichergestellt werden.

Dabei muss klar sein, dass THE keine bindenden Verpflichtungen vor Abschluss des im Gesetz verankerten öffentlich-rechtlichen Vertrags eingehen kann. Zudem muss im Vorfeld die Vorfinanzierung der Reserve durch THE gesichert werden. Insbesondere müssen vorübergehende Unterdeckungen und evtl. Vorfinanzierungskosten vollständig und rechtzeitig ausgeglichen werden. Ebenso müssen Forderungsausfall- und Insolvenzrisiken eindeutig zugeordnet werden und können nicht beim Marktgebietsverantwortlichen verbleiben.

Die Gesetzesbegründung nennt ein Volumen von 24 TWh. Diese beschreibt den auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens vorliegenden Risikobewertung ermittelten Referenzwert. Eine gesetzliche Höchstmenge wird nicht vorgeschlagen. Maßgeblich bleibt die Bestimmung des konkreter erforderlichen Umfangs auf Grundlage der jeweils aktuellen nationalen Risikobewertung durch das BMWi. Ergänzt werden sollte, dass eine Anpassung des Umfangs der Reserve immer auch eine vorherige Sicherstellung der Finanzierung und Liquidität beim Marktgebietsverantwortlichen voraussetzt.

Folgende Anpassungen sollten vorgenommen werden:

1. Gasreserve und deren erstmaliger Aufbau (§ 35k EnWG-E)

1.1 Aufbau der Reserve in deutschen Speichern und Beschaffung von Transportkapazitäten

Zum Aufbau der Reserve stellt der Entwurf nicht klar, in welchen Speichern der Aufbau erfolgen soll. Es ist klarzustellen, dass für die uneingeschränkte Verfügung über die Reserve und über alle Teile der genutzten Speicheranlagen die deutsche Gesetzgebung bzw. Rechtsprechung gegeben ist. Sollten Teile von Speicheranlagen (z. B. Lagerstätte, Feldleitungen, Betriebsplatz oder Speicheranschluss) nicht in

Deutschland liegen, aber an das deutsche Netz angeschlossen sein, kann es zu einer Konkurrenz nationaler gesetzlicher Regelungen der betroffenen Länder kommen. Die Anwendung der Gesetzgebung ist daher auf vollständig in Deutschland gelegene Speicheranlagen zu beschränken.

Zur Umsetzung der staatlichen Aufgabe ist erforderlich, dass für die Beschaffungsstrategie und Beschaffung selbst Vorgaben seitens des BMWi existieren.

Für die Einspeicherung von am virtuellen Handelspunkt gekauftem Gas in Speicher ist zudem erforderlich, dass Transportkapazitäten bei dem jeweiligen Netzbetreiber gebucht werden. Anderenfalls könnte der Marktgebietsverantwortliche immer nur Gas einkaufen, das bereits im jeweiligen Speicher eingespeichert ist. Dies würde das Angebot erheblich reduzieren und ggf. nicht zu einer Erhöhung der Speicherfüllstände führen. Dies ist durch entsprechende Ergänzung des Aufgabenumfangs in § 35k Absatz 1 EnWG-E klarzustellen.

Ergänzungs- und Anpassungsvorschlag: § 35k Absatz 1 EnWG-E

- (1) Der Marktgebietsverantwortliche hält **in Erfüllung einer staatlichen Aufgabe und außerhalb der Netzbetreibertätigkeit** zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit eine Gasreserve vor. Dafür beschafft er nach **Vorgabe und mit** Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
 1. Gasspeicherkapazitäten **im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland** in marktbasierenden, transparenten und diskriminierungsfreien öffentlichen Ausschreibungsverfahren **und**
 2. physisches Gas in angemessenem Umfang in marktbasierenden und diskriminierungsfreien Verfahren **und**
 3. **Transportkapazitäten**

1.2 Bestimmung Umfang der initialen Reserve

Der Marktgebietsverantwortliche wird verpflichtet, den Umfang, die Ausspeicherleistung und die regionale Verteilung der Gasreserve nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur zu bestimmen. Als hoheitliche Aufgabe sollte jedoch insbesondere der Umfang vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgelegt werden. Der Marktgebietsverantwortliche kann mit seiner Expertise Vorschläge dazu und zur Ausspeicherleistung und regionalen Verteilung machen.

Ergänzungs- und Anpassungsvorschlag: § 35k Absatz 2 EnWG-E

- (2) Für den erstmaligen Aufbau der Gasreserve legt die Bundesnetzagentur bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] die Ergebnisse der nationalen Risikobewertung nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1938 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Marktgebietsverantwortlichen vor. Unverzüglich nach Vorlage dieser Ergebnisse hat der Marktgebietsverantwortliche auf deren Grundlage den Umfang, die Ausspeicherleistung und die regionale Verteilung der Gasreserve ~~nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit~~
- (3) ~~der Bundesnetzagentur zu bestimmen~~ **zu ermitteln. Die Vorgabe zu Umfang, die Ausspeicherleistung und die regionale Verteilung der Gasreserve erfolgt sodann durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur.**

1.3 Finanzierung vor der ersten Verpflichtung

Der Marktgebietsverantwortliche wird zum Aufbau der Gasreserve verpflichtet. Der Entwurf stellt jedoch nicht hinreichend sicher, dass bindende Verpflichtungen erst nach Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags und gesicherter Finanzierung eingegangen werden. Um Vorfinanzierungs- und Liquiditätsrisiken auszuschließen, sollte dies unmittelbar im Gesetz klargestellt werden.

Ergänzungsvorschlag: § 35k Absatz 3 EnWG-E neuer Satz 3

- (4) „Der Marktgebietsverantwortliche ist zur Eingehung bindender Verpflichtungen nach diesem Teil erst verpflichtet, wenn der öffentlich-rechtliche Vertrag wirksam abgeschlossen und die erforderliche Finanzierung und Liquidität rechtzeitig und vollständig sichergestellt sind.“**

1.4 Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen

Die Übertragungsmöglichkeit nach § 35k Absatz 4 wird begrüßt. Der vollständige Übergang der Rechte und Pflichten, der Ausschluss einer Forthaftung sowie die Erstreckung auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag schaffen die erforderliche gesellschaftsrechtliche und organisatorische Flexibilität.

Die Gesetzesbegründung sollte allerdings an den Wortlaut der Vorschrift angepasst werden. Die derzeitige Bezugnahme auf eine „Notwendigkeit“, das „Aufgabenprofil“ anzupassen, und auf die „Aufgabe der Verwaltung“ kann den Anwendungsbereich gegenüber dem Gesetzestext unnötig verengen.

Anpassungsvorschlag in der Gesetzesbegründung zu § 35k Absatz 4:

Absatz 4 ermöglicht die Übertragung der Aufgaben nach diesem Teil auf ein verbundenes Unternehmen.

2. Finanzierung der Gasreserve (§ 35m EnWG-E)

Als hoheitliche Aufgabe sollte die Finanzierung aus dem Bundeshaushalt erfolgen.

2.1 Vorübergehend unzureichende oder verzögerte Umlagedeckung (§ 35m Absatz 1 und 2 EnWG-E)

Die Gewinn- und Verlustneutralität und der offene Kostenbegriff erfassen grundsätzlich auch Belastungen aus einer verzögerten oder vorübergehend unzureichenden Umlagedeckung. Die Gesetzesbegründung sollte klarstellen, dass daraus entstehende Unterdeckungen und Finanzierungskosten nicht wirtschaftlich beim Marktgebietsverantwortlichen verbleiben.

Ergänzungsvorschlag in der Gesetzesbegründung:

„Die Gewinn- und Verlustneutralität umfasst auch den Fall, dass die vollständige oder rechtzeitige Deckung der Kosten über die Umlage aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vorübergehend nicht gewährleistet ist. Hieraus entstehende Unterdeckungen und Finanzierungskosten dürfen wirtschaftlich nicht beim Marktgebietsverantwortlichen verbleiben und sind vollständig zu berücksichtigen.“

2.2 Insolvenz- und Forderungsausfallrisiken (§ 35m Absatz 2 und § 35o Absatz 3 EnWG-E)

Der offene Kostenbegriff erfasst Forderungsausfall- und Insolvenzrisiken grundsätzlich. Die Begründung lässt mit der Formulierung, dem Marktgebietsverantwortlichen werde nicht das „gesamte Insolvenzrisiko“ auferlegt, jedoch offen, ob ein Teil dieses Risikos bei ihm verbleiben soll. Der Gesetzestext muss nicht erweitert werden; die Begründung sollte eindeutig gefasst werden.

Ergänzungsvorschlag in der Gesetzesbegründung:

„Damit wird vermieden, dass der Marktgebietsverantwortliche die Maßnahmen vollständig oder teilweise vorfinanziert oder Forderungsausfall- und Insolvenzrisiken wirtschaftlich trägt.“

2.3 Altfinanzierung und Wiederaufbau (§ 35m Absatz 3 EnWG-E)

§ 35m Absatz 3 erfasst die Kosten des ursprünglichen Aufbaus und des Wiederaufbaus. Offen bleibt die Reihenfolge der Mittelverwendung. Fortbestehende Finanzierungsverpflichtungen aus dem ursprünglichen Aufbau sollten vorrangig berücksichtigt werden; die konkrete Zahlungsreihenfolge ist vertraglich abzubilden. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass für die Neufestlegung der Umlage im Anschluss an einen Einsatz der Gasreserve unmittelbar im Anschluss abweichend von den Fristen nach § 35n neu festgelegt werden.

Ergänzungsvorschlag: § 35m Absatz 3

(3) Die Zahlungen für Ausgleichsenergie, die im Fall des § 35l Absatz 1 aufgrund des Einsatzes der Gasreserve bei der Bundesnetzagentur eingehen, hat diese dem Marktgebietsverantwortlichen zweckgebunden zur Verfügung zu stellen. Der Marktgebietsverantwortliche hat diese Beträge zur Deckung der Kosten der Gasreserve und für den erneuten Aufbau der Gasreserve nach § 35l Absatz 2 zu verwenden. Dabei erfolgt die nach Absatz 2 Satz 1 vorzunehmende Saldierung der Kosten und Erlöse mit der Maßgabe, dass die Erlöse aus dem Einsatz der Gasreserve einerseits mit den Kosten vor dem Einsatz der Gasreserve sowie den Kosten des erneuten Aufbaus nach dem Einsatz der Gasreserve andererseits zu saldieren sind. ***Bei der Verwendung der Erlöse sind zunächst die noch offenen Kosten und Finanzierungsverpflichtungen des ursprünglichen Aufbaus, einschließlich Zins-, Tilgungs- und gegebenenfalls Vorfälligkeitskosten, zu berücksichtigen. Der Wiederaufbau ist ohne Liquiditäts- oder Finanzierungslücke sicherzustellen.*** Im Anschluss daran bestimmt der Marktgebietsverantwortliche ***abweichend von § 35n Absatz 1*** nach Absatz 1 die Umlage neu.

3. Evaluierung der Gasreserve (§ 35p)

3.1. Kostenprüfung analog zur Speicherbefüllungsverordnung

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die BNetzA die Kosten der Gasreserve evaluiert. Es sollte klargestellt werden, dass hierbei eine Kostenprüfung analog zur Speicherbefüllungs-Verordnung gemeint ist.

3.2 Vollständiger Schlussmechanismus

§ 35p und die Begründung erfassen die Veräußerung, den Restsaldo und die Ausschüttung. Nicht ausdrücklich geregelt ist die vollständige Berücksichtigung sämtlicher fortbestehender Vertrags-, Finanzierungs-, Steuer- und Abwicklungskosten. Die Begründung sollte dies klarstellen; Schlussabrechnung, Rückstellungen und Nachlauf sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

Ergänzungsvorschlag: § 35p EnWG-E

„Die Reduzierung oder Beendigung der Gasreserve darf weder zu einem ungedeckten Saldo noch zu fortbestehenden Verpflichtungen ohne Refinanzierungsmöglichkeit führen. Die Schlussabrechnung hat sämtliche verbleibenden Kosten und Verbindlichkeiten zu erfassen.“

4. Gasreserve zur Krisenvorsorge reicht nicht aus: weitere Maßnahmen zur Wintervorsorge

Die FNB sind davon überzeugt, dass für die Wintervorsorge weitere Instrumente im Rahmen einer veränderten Marktordnung zur Versorgungssicherheit Erdgas, mit stärkerer Einbeziehung und Verantwortung der Gashändler und -lieferanten, gefunden werden müssen. Die veränderte Marktordnung zeichnet sich nicht nur dadurch aus, dass die Wahrscheinlichkeit exogener Schocks und Ereignisse gestiegen ist, die durch das Instrument der Gasreserve abgemildert werden sollen, sondern dass sich der Gasmarkt und das Gastransportsystem grundlegend verändert haben. Der teilweise Ersatz der früheren pipelinegebundenen russischen Gaslieferungen durch LNG hat dazu geführt, dass sich die Gasflüsse in Deutschland von Ost nach West auf West nach Ost umgekehrt haben. Zudem bestimmt Winter wie Sommer der Weltmarktpreis den Gaspreis. Gashändler haben damit aufgrund des fehlenden Sommer-Winter-Spreads keinen Anreiz mehr, im Sommer Gas in den Speichern einzulagern, das für die Versorgung im Winter unverzichtbar ist. Es sei darauf hingewiesen, dass LNG-Importe keine Alternative zu den Speichern darstellen, sondern komplementärer und notwendiger Bestandteil der Versorgung sind. LNG-Importe können an einem kalten Wintertag die nötigen Bedarfe lediglich zu 10 Prozent decken.

Der fehlende marktliche Anreiz, eine ausreichende Speicherbefüllung, insbesondere zum Ende des Winters, sicherzustellen, macht ein zusätzliches und mit der Gasreserve kombinierbares Instrument zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit Erdgas zwingend erforderlich: **eine Lieferantenverpflichtung**. Gashändler und -lieferanten in ihrer Rolle als Bilanzkreisverantwortliche sollten gesetzlich verpflichtet werden, einen bestimmten Pflichtanteil des Verbrauchs der ihnen zugeordneten Kunden zu einem bestimmten Stichtag am Ende des Winters (z.B. 1. Februar) in den Speichern vorzuhalten. Über die Pflichtmenge hinaus, wären die Marktakteure frei in ihrer Entscheidung über die Nutzung der Speicher.

Die Verpflichtung würde für jene Marktakteure gelten, denen bereits heute die Aufgabe zufällt, die Strukturierung der Mengen, also die Balance von Erdgasverbrauch und Erdgaslieferungen, für die von ihnen belieferten Kunden sicherzustellen. Insofern ist dieses Instrument kompatibel mit den im aktuellen Marktdesign vorgesehenen Marktrollen und stellt insofern keinen Eingriff in den Markt dar.

Ziel der Lieferantenverpflichtung ist es insbesondere, die mindestens erforderliche Ausspeicherleistung zum Ende des Winters sicherzustellen, welche notwendig ist, um die reguläre Kundenversorgung jederzeit aufrechterhalten zu können. Darüber hinaus trägt eine solche Regelung auch dazu bei, in der anschließenden Phase der Wiederbefüllung im Sommer unerwünschte Effekte durch das „Speicherparadoxon“ (d.h. tendenziell höhere Marktpreise zu Zeiten leerer Speicher) abzumildern. Durch die Bezugnahme auf nur einen Stichtag im späteren Verlauf des Winters ist im Fall der Lieferantenverpflichtung zur Einspeicherung der Eingriff in die Handlungsfreiheit der verpflichteten Marktakteure vergleichsweise gering. In Bezug auf ihren übrigen Flexibilitätsbedarf im Winter sind die Marktakteure in der Wahl ihrer Beschaffungsaktivitäten frei.

Der Implementierungsaufwand hinge entscheidend von der Ausgestaltung ab. Bei der Lieferantenverpflichtung ist es naheliegend, den Verbrauch der SLP-Kunden als Ausgangspunkt zu wählen, da diese Kundengruppe eine sehr hohe Überschneidung mit den geschützten Kunden aufweist. Die SLP-Verbräuche werden durch THE separat für jeden Bilanzkreis erfasst, wodurch auch die Verfügbarkeit der

benötigten Daten gegeben ist. Als Bemessungsgrundlage kann der Gasversorgungsstandard der EU-Gasversorgungssicherheitsverordnung (2017/1938) dienen. Ein Kriterium ist hier ein ungewöhnlich hoher Gasverbrauch über einen 30-Tageszeitraum.

Einen konkreten Vorschlag zur Ausgestaltung einer solchen Lieferantenverpflichtung haben die FNB in ihrem [Bericht zur Versorgungssicherheit 2026](#) ausführlich beschrieben.

Die Bundesregierung sollte die Einführung der Gasreserve nutzen, um neben der Krisenvorsorge auch die marktliche Wintervorsorge parallel gesetzlich zu begleiten. Ein Blick in die europäischen Nachbarstaaten zeigt, dass Lieferantenverpflichtungen nicht zu Marktverzerrungen geführt haben, aber zu einem höheren Grad der Versorgungssicherheit beitragen können. Schon zum jetzigen Zeitpunkt eine derartige Händlerverpflichtung zu regeln, ermöglicht eine vorausschauende Planung vor allem für die Händler bzw. deren Vorlieferanten und vermeidet einen weiteren Sommer, in dem die Marktpreise wegen niedriger Speicherfüllstände nicht ausreichen werden, um eine Befüllung für den Winter 2027/28 anzureizen.

5. Implementierung der Regelungen in der Gassicherungsverordnung (GasSV) und Gaslastverteilungs-Verordnung (GasLastV)

Die GasSV regelt die Lastverteilung zur Deckung lebenswichtiger Bedarfe im Notfall. Dazu werden insbesondere die Pflichten der Markttrollen und die Prozesse auf der „Digitalen Plattform“ spezifiziert und bestimmt. Diese beinhalten noch nicht die Möglichkeiten, auf eine nationale Gasreserve zuzugreifen. Dies sollte in der „Digitalen Plattform“ im EnSiG aufgenommen werden, damit der Zugriff durch den Bundeslastverteiler im Bedarfsfall näher bestimmt ist.

Ebenso sollte die GasLastV klarstellen, dass der Bundeslastverteiler auf die nationale Gasreserve zugreifen kann.